



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 28. Dezember 2004

Nr. 17

Inhalt

Seite

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)..... 103

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. - S. 701), sowie des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel I 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines

**Abschnitt II
Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen**

- § 3 Grundsätze
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht
- § 9 Heranziehung

**Abschnitt III
Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen**

- § 10 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen
- § 11 Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- § 12 Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen
- § 13 Veranlagung
- § 14 Gebührenpflichtige

**Abschnitt IV
Kostenerstattung für Anschlusskanäle**

- § 15 Grundsatz
- § 16 Veranlagung
- § 17 Erstattungspflichtige
- § 18 Vorausleistungen

**Abschnitt V
Abwasseruntersuchungsgebühren**

- § 19 Grundsatz
- § 20 Gebührenmaßstab
- § 21 Veranlagung
- § 22 Gebührenpflichtige

**Abschnitt VI
Schlussvorschriften**

- § 23 Veranlagung
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Speicherung und Weitergabe von Daten
- § 27 Beitreibung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten
- Anhang I Gebührentarif

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- d) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen,
- e) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Buchstabe a werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung oder die Aufnahme von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz-, Mischwasserkanal oder der abflusslosen Sammelgrube sonst wie zugeführte Wassermenge.
- (3) Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs in den letzten 3 Abrechnungszeiträumen sowie den begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.

- (4) Für die Einleitung von Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge [§ 4 (2)] pauschal um 30 m³ pro Jahr je 100 m² angeschlossene Fläche erhöht. Alternativ kann die genutzte Wassermenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden.

Die Niederschlagswassernutzung ist den zuständigen Versorgungsunternehmen und der Stadt anzuzeigen.

- (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.

Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen

verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten Abs. 3 und 5 sinngemäß.

Werden Wasserzähler zum Nachweis eingesetzt, so ist der Einbau des Zählers vor Inbetriebnahme der Stadt anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt wird, in soweit bedarf es einer Abnahme und Verplombung seitens der Stadt. Hierfür wird eine einmalige Gebühr aufgrund der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben.

Im Übrigen kann die Stadt im Einzelfall Abnahme und Verplombung des Zählers verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m³ jährlich übersteigt, oder wenn eingeleitete und nicht eingeleitete Wassermenge in einem großen Missverhältnis stehen.

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Für Leerfahrten und erhebliche Erschwernisse, die anlässlich der Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entstehen, gilt § 12 (2) und (3) entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Gebühr von der Stadt erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z. B. Arkaden/Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen.
- (3) Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwassersatzung erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüfungen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der befestigten Fläche ergebende Gebühr auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in der Anlage.

„Ökopflaster“ gilt dann als Versickerungsanlage mit Notüberlauf, wenn in der Fläche ein Rückhaltevolumen von 2 m³ je 100 m² vorhanden ist.

- (7) Für die gemäß § 4 (4) genutzten Flächen (Nutzungsanlage für Niederschlagswasser) entfällt die Gebühr, sofern die Nutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche hat. Dieses gilt auch für Anlagen mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen.
- (8) Bei Dachbegrünung wird die Gebühr für diese Fläche halbiert.
- (9) Bei genehmigten Niederschlagswasser-Rückhalteanlagen wird die Gebühr für die angeschlossene Fläche halbiert, wenn über eine Drosseleinrichtung maximal 15 l/Sek. je ha abgeleitet werden.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Gebühr nach § 4 erhoben. Die Erhebung der Gebühr nach § 5 ist für diese Flächen ausgeschlossen.
- (2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:

$$0,6 \text{ [abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge (m}^3\text{/m}^2\text{)]} \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (€}/\text{m}^3\text{)} \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2\text{)}.$$
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind je 10 volle m² befestigte Grundstücksfläche. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.

Mieter und Pächter sind nur für den Anteil der Wassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Soweit die Gebühr durch beauftragte Dritte erhoben wird, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

§ 9

Heranziehung

- (1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Stadtwerke Braunschweig GmbH und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (2) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird.
- (3) Die Abschlagszahlungen auf die Gebühr sind an die mit der Einziehung dieser Gebühr beauftragten Stelle nach der Anforderung durch diese Stelle zu leisten.

Abschnitt III

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 10

Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m³ entsorgte Menge.

§ 11

Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist ½ m³ entsorgte Menge.

§ 12

Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren nach den §§ 10 und 11 um 50 von Hundert erhöht, wenn der Umstand, dass eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (2) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser, Fäkal-schlamm oder Abscheideranlageninhalten wird eine Gebühr nach Anhang I Artikel II erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (3) Erhebliche Erschwernisse (z. B. überdurchschnittliche Schlauchlängen, Schlammfangbelastung größer als 50 %) und das Wiederbefüllen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit Frischwasser werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

§ 13

Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschuld entsteht bei abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit der Entnahme von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten. Kommt die Entsorgung nicht zu Stande (z. B. Abweisung des Fahrzeuges, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt, mit Erreichen des Grundstücks auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.
- (2) Die zu entsorgende Menge wird gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Sind Mengenmessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die gebührenpflichtige Menge wird auf volle m³ bzw. ½ m³ abgerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 m³ ist 1 m³ Menge gebührenpflichtig.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern, Fäkalschlammern oder Abscheideranlageninhalten erteilt haben. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

Abschnitt IV
Kostenerstattung für Anschlusskanäle

§ 15
Grundsatz

Für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen im Sinne von § 2 (8) Abwassersatzung sind die Kosten der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage von § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten, soweit die Maßnahme nicht nach Zustimmung der Stadt durch den Berechtigten in Auftrag gegeben und abgerechnet wird.

§ 16
Veranlagung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals oder der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahmen (§ 15).
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für einen Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Ist im Kostenerstattungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 17
Erstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke sind oder diejenigen Personen, auf deren Anträge Maßnahmen im Sinne von § 15 vorgenommen werden.

§ 18
Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 15 begonnen worden ist. § 16 (2) gilt entsprechend.

Abschnitt V
Abwasseruntersuchungsgebühren

§ 19
Grundsatz

Für jede auf einem Grundstück entnommene und untersuchte Abwasserprobe erhebt die Stadt eine Gebühr.

§ 20
Gebührenmaßstab

- (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Kosten für die Probenahme und Kosten entsprechend den gebührenpflichtig untersuchten Parametern zusammen (Überwachungskosten).

- (2) Abwasseruntersuchungen können an Beauftragte der Stadt vergeben werden, wenn eine Untersuchung im städtischen Labor nicht möglich ist. Für diese Untersuchungen sind die vollen Kosten zu erstatten.
- (3) Kann die Probenahme von Abwasser aus Gründen, die von den Einleitern des Abwassers zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so werden Gebühren für die An- und Abfahrtszeit sowie für die Einsatzzeit erhoben. Diese Gebühren werden zur Abdeckung der Personalkosten nach der aufgewendeten Zeit je angefangene ½ Stunde und für die Fahrzeugkosten je gefahrenen Kilometer berechnet.

§ 21
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht nach durchgeführter Probenahme und Untersuchung des Abwassers. Bei Kontrollen der Abwasseranlagen entsteht die Gebührenpflicht und -schuld nach ihrer Durchführung.

§ 22
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Probenahme und Untersuchung nach § 30 Abwassersatzung sind die Einleiter von Abwasser. Können die Einleiter des Abwassers nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden, so sind die Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.

Abschnitt VI
Gemeinsame Bestimmungen

§ 23
Veranlagung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird mit einem Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

§ 24
Auskunftspflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich sind.
- (2) Die Bediensteten der Stadt und die von der Stadt Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 25
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken sind der Stadt sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren und Kostenerstattungen beeinflussen, so haben die abgabenpflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für abgabenpflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26
Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadt führt eine automatisierte Datei über die ermittelten befestigten Grundstücksflächen sowie deren Abgabepflichtige. Zur Gebührenveranlagung übermittelt die Stadt regelmäßig diese Daten an die Stadtwerke Braunschweig GmbH.

§ 27
Beitreibung

Die Gebühren und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
- die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge [§ 4 (3), (4) und (5)],
 - die Vorlage der Berechnungsgrundlage und deren Änderungen [§ 5 (4) bis (5)],
 - die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht [§ 8 (3)],
 - die Auskunftspflicht (§ 24) und
 - die Anzeigepflicht (§ 25)
- vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 29
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 9. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 22. Dezember 2003 S. 91) außer Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang I
Gebührentarif

zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Braunschweig
vom 21. Dezember 2004

Artikel I
Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)
je m³ Abwasser 1,90 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)
je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche
jährlich 5,20 €

Artikel II
Entsorgungsgebühren
Leerfahrtgebühren

- Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen
je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 32,00 €
- Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte
Menge gemäß § 11 65,00 €
- Leerfahrt gemäß § 12 57,78 €

Artikel III
Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen

<u>1. Probenahmekosten</u>	<u>Gebühren</u>
<u>1.1 Einzelprobenahme (Wasser)</u>	
Stichprobe	46,00 €
qualifizierte Stichprobe	46,00 €
2h-Mischprobe zeitproportional	138,00 €
2h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €
24h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €
Grundwasser je Messstelle	115,00 €
Erschwerniszuschlag	5,00 € - 51,00 €
Homogenisierung großer Probenmengen vor Ort nach DIN 38402 -A 30	10,00 €
Vor-Ort-Parameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Geruch, Färbung, Trübung, Schwimmstoffe)	37,00 €
<u>1.2 Bodenprobenahme</u>	
Die Bodenprobenahme wird nach Aufwand abgerechnet Personal, Fahrzeuge und Geräte siehe Ziffer 6, 7, 8	
<u>2. Laborkosten Wasser</u>	
<u>2.1 Probenvorbereitung</u>	
Säureaufschluss nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €
Säureaufschluss für Sn nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €
Nassaufschluss für Hg- Bestimmungen, nach DIN EN 1483-E12-4.6	28,60 €
Mikrowellenaufschluss für extreme Spurenanalyse Eigenverfahren	28,60 €
Homogenisieren mit Aufschlaggerät (Ultra Turrax), nach DIN 38402 - A30)	3,07 €
Filtern / Membranfiltration über 0.45µm Filter	8,18 €
Zentrifugieren	8,18 €
<u>2.2 Phys.- chem. Parameter</u>	
Elektrische Leitfähigkeit nach DIN EN 27888 -C8	8,18 €
Redox-Spannung nach DIN 38404 C6	8,18 €
pH-Wert nach DIN 38404 C5	8,18 €

Temperatur nach DIN 38404 C4	4,09 €	Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS- Graphitrohr- technik,	49,90 €
Scheinbare Färbung nach EN ISO 7887-C1, Abschnitt 2, visuelles Verf.	4,09 €		
Trübung, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €	Quecksilber, gesamt mit Hg -Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4	49,90 €
Schwimmstoffe, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €		
Geruch, qualitative Bestimmung nach DEVB ½ Abschnitt a	4,09 €	2.3.2.2 Elementanalysen im Spurenbereich mit ICP- OES „Spuren“ für Grund- und Oberflächenwasser* in Anlehnung an DIN EN ISO 11885-E22, Mikrowellenaufschluss	
		Aluminium	26,60 €
		Arsen	26,60 €
		Barium	26,60 €
		Blei	26,60 €
		Bor	26,60 €
		Cadmium	26,60 €
		Calcium	26,60 €
		Chrom	26,60 €
		Cobalt	26,60 €
		Eisen	26,60 €
		Kalium	26,60 €
		Kupfer	26,60 €
		Mangan	26,60 €
		Magnesium	26,60 €
		Natrium	26,60 €
		Nickel	26,60 €
		Phosphor	26,60 €
		Zink	26,60 €
		* = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45 µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt. Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein Mikrowel- lenaufschluss nach „Aufschluss - MW 1“.	
<u>2.3 Nasschemische Anionen-/Kationen- und Summen- bestimmungen</u>			
2.3.1 Anionenbestimmung			
Bromid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €		
Chlorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €		
Cyanid, frei mit Küvettentest ohne Probenvorbereitung	10,20 €		
Cyanid, gesamt in Anlehnung an DIN 38405 D13-1, Küvettentestbest.	28,60 €		
Cyanid, leicht freisetzbar in Anl. an DIN 38405 D13-2 Küvettentestbest.	24,50 €		
Fluorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €	2.3.2.3 Elementanalysen mit ICP- OES nach DIN EN ISO 11885-E22 für Abwasser **	
Nitrat nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €	Aluminium	24,50 €
Nitrat mit Küvettentest	10,20 €	Arsen	24,50 €
Nitrit mit Küvettentest	10,20 €	Barium	24,50 €
Nitrit nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €	Blei	24,50 €
Phosphat (PO ₄ -P) gelöst, mit Küvettentest	10,20 €	Cadmium	24,50 €
Phosphat (PO ₄ -P),gelöst nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchr.	16,30 €	Chrom	24,50 €
Phosphat (PO ₄ -P),gelöst nach DIN 38405 D11-1	16,30 €	Cobalt	24,50 €
Phosphat, gesamt nach DIN 38405 D11-4, Peroxodisulfat-Aufschluss	24,50 €	Eisen	24,50 €
Sulfat nach DIN EN ISO 10304-2 D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €	Kupfer	24,50 €
Sulfit auf Anfrage	24,50 €	Mangan	24,50 €
Sulfid Dr. Lange Pipettier - Test	8,18 €	Nickel	24,50 €
2.3.2 Kationenbestimmung		Phosphor	24,50 €
2.3.2.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn.	49,90 €	Silber	24,50 €
Cadmium in Anlehn. an DEV- E 19 EN ISO 5961 Graphitrohrtechn.	49,90 €	Zink	24,50 €
Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS- Graphitrohrtech- nik.	49,90 €	Antimon	24,50 €
		Zinn	40,90 €
		** = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt. Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein HNO ₃ /H ₂ O ₂ Aufschluss nach „Aufschluss - E22“. Für Zinn erfolgt ein H ₂ SO ₄ /H ₂ O ₂ -Aufschluss Weitere Elemente und Bestimmungsgrenzen (BG) auf Anfrage	
		2.3.2.4 Sonstige Kationen	
		Chrom (VI) mit Küvettentest	10,20 €
		Ammonium-N nach DIN 38406 E5-2	20,45 €
		Ammonium- N mit Küvettentest	10,20 €
		2.3.3 Summenbestimmungen	
		Massenkonz. der abs. Stoffe nach DIN 38409 H10	16,30 €
		Volumen der abs. Stoffe nach DIN 38409 H9	8,18 €

Abfiltrierbare Stoffe nach DIN 38409 H2-2, über Papierfilter	16,30 €	Trichlormethan (Chloroform) 1,1,1-Trichlormethan	
Gesamtrockenrückstand nach DIN 38409 H1-1	16,30 €	Tetrachlormethan 1,2-Dichlorethan	
Gesamtglührückstand/Gesamtglühverlust nach DIN 38409 H1-3	16,30 €	Trichlorethen Bromdichlormethan Tetrachlorethen ("PER") Dibromchlormethan	
BSB ₅ nach DEV-H55/DIN EN 1899-2-H52	36,80 €	Bromoform Chlorbenzol	
CSB mit Küvettentest	10,20 €	p-Dichlorbenzol o-Dichlorbenzol	
CSB nach DIN 38409 H41 - 1	32,70 €	Benzol Toluol	
CSB nach DIN 38409 H41 - 1 mit Chloridaustreibung	36,80 €	Ethylbenzol Styrol, eluiert mit o-Xylol p-Xylol, eluiert mit m-Xylol m-Xylol, eluiert mit p-Xylol o-Xylol, eluiert mit Styrol	
Härte eines Wassers nach DIN 38409 H6	12,20 €	Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden	
Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie nach DIN EN ISO 9377-2-H53	81,80 €		
Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie in Anlehnung an DIN EN ISO 9377-2-H53 „Hoch“	81,80 €	2.5.2 GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige organische Substanzen	114,00 €
Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409-H56	36,80 €	GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können. BG für schlecht wasserlösliche Substanzen: 0,01-0,04 mg/l BG für gut wasserlösliche Substanzen: mehrere mg/l BG = Identifizierung ist über NIST Spektrenbibliothek möglich	
Direkt abscheidbare lipophile Stoffe	36,80 €		
Phenolindex mit Küvettentest, ohne Probenvorbereitung	10,20 €		
Phenolindex nach DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampf-test und Farbstoffextraktion mit Chloroform	24,50 €		
Säure-/Basekapazität nach DIN 38409 H7	8,18 €	2.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz – Detektion nach DIN 38407-F 18	153,00 €
Kjeldahl-Stickstoff nach DIN EN 25663 - H 11	28,60 €	Naphthalin Acenaphthylen (mit UV Detektion)	
Stickstoff,org.geb. (= Kjeldahl Stickstoff ohne Ammonium Stickstoff)	49,00 €	Acenaphten Fluoren Phenanthren Anthracen Fluoranthren Pyren	
TOC (gesamt. org. Kohlenstoff) nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €	Benzo(a)anthracen Chrysen Benzo(b)fluoranthren Benzo(k)fluoranthren Benzo(a)pyren Dibenz(ah)anthracen Benzo(ghi)perylen Indeno(1,2,3-cd)pyren	
DOC (gelöster org. Kohlenstoff) inkl. Membranfiltration nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €		
Methylenblauprobe, Prüfung auf Fäulnisfähigkeit	8,18 €		
Tenside, anionisch (MBAS, Methylenblauaktive Substanzen) nach DIN 38409-H23	32,70 €		
Tenside, nichtionische (BIAS, Bismutaktive Substanzen) nach DIN 38409-H23	49,00 €		
Tenside, kationische (DSBAS, Disulfonblau-aktive Substanzen) nach DIN 38409-H20	49,00 €	2.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren	46,00 €
2.4 Gasförmige Bestandteile		3. Laborkosten Boden und Feststoffe	Gebühr
Chlor, frei und gesamt, Ozon und Chlordioxid mit Küvettentest	10,20 €	3.1 Probenvorbereitung	
		Homogenisierung, Eigenverfahren	2,05 €
Gelöster Sauerstoff mit Elektrode in Anlehnung an DIN EN 25814 - G22	8,18 €	Mischprobenerstellung	8,18 €
		Kaltextraktion, Ultraschall	15,30 €
2.5 Organische Substanzen		Heißextraktion, Soxleth	16,30 €
EOX (extrahierbares org. geb. Halogen) nach DIN 38409 - H8	59,90 €	Elution mit Ammoniumnitratlösung nach DIN 19730	17,90 €
AOX (ohne Chlorid/DOC-Bestimmung) nach DIN EN 1485 -H14	49,00 €	Elution mit Wasser nach DIN 38414 S4	16,30 €
2.5.1 LHKW / BTX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301-F4	127,00 €	Elution für Phenolindex , Eigenverfahren	16,30 €
Vinylchlorid		Gefrierrocknung, nach Gerätehandbuch	24,50 €
1,1-Dichlorethen		Probenzerkleinerung mit Analysenmühle	12,20 €
Dichlormethan		Probenzerkleinerung mit Backenbrecher	24,50 €
cis-1,2-Dichlorethen			

Probenzerkleinerung mit der Schneidmühle	18,40 €	Cobalt	24,50 €
Probenzerkleinerung mit der Mörsermühle	12,20 €	Chrom	24,50 €
Königwasseraufschluss nach DIN EN 12176 - S7	28,60 €	Kupfer	24,50 €
		Eisen	24,50 €
		Kalium	24,50 €
		Magnesium	24,50 €
		Mangan	24,50 €
		Nickel	24,50 €
		Phosphor	24,50 €
		Blei	24,50 €
		Zinn	24,50 €
		Zink	24,50 €
		Weitere Elemente auf Anfrage	
<u>3.2 Physikalisch-chem. Untersuchungen</u>		<u>3.5 Chromatographische Bestimmungen</u>	
Schlammvolumen	4,09 €	3.5.1 LHKW / BETX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301- F4	127,00 €
Trockenrückstand nach DIN 38414 S2	16,30 €	Vinylchlorid	
Glührückstand, Glühverlust nach DIN 38414 S3	16,30 €	1,1-Dichlorethen	
Trockensubstanz nach DIN 38414 S2	16,30 €	Dichlormethan	
pH-Wert von Schlamm nach DIN 38414 S5	12,20 €	cis-1,2-Dichlorethen	
pH-Wert von Boden nach DIN ISO 10390	12,20 €	Trichlormethan (Chloroform)	
		1,1,1-Trichlormethan	
<u>3.3 Nasschemische Untersuchungen und Summenbestimmungen</u>		Tetrachlormethan	
Kohlenwasserstoffe in Anlehnung nach ISO/DIS 16 703	51,10 €	1,2-Dichlorethan	
EOX (extrahierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S17	49,00 €	Trichlorethen	
AOX (adsorbierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S18	49,00 €	Bromdichlormethan	
Phenolindex für Eluate in Anlehn. an DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampftest und Farbstoffextraktion	24,50 €	Tetrachlorethen ("PER")	
Cyanid, gesamt nach E DIN ISO 11262, Küvettentestbestimmung	47,00 €	Dibromchlormethan	
Cyanid, leicht freisetzbar nach E DIN ISO 11262 Küvettentestbestimmung	32,70 €	Bromoform	
Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.1 (ohne Nitrat- und Nitrit-N)	36,80 €	Chlorbenzol	
Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.3 (mit Nitrat- und Nitrit-N)	42,95 €	p-Dichlorbenzol	
Phosphor (CAL) Auszug nach VDLUFA A6.2.1.1 mit Küvettentestbestimmung	24,50 €	o-Dichlorbenzol	
<u>3.4 Elementanalysen</u>		Benzol	
3.4.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich mit Graphitrohr-AAS / Hydridsystem		Toluol	
Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn.	40,90 €	Ethylbenzol	
Cadmium in Anlehn. an DEV- E19, EN ISO 5961, Graphitrohrtechn.	40,90 €	Styrol, eluiert mit o-Xylol	
Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohrtechn.,	40,90 €	p-Xylol, eluiert mit m-Xylol	
Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohr- techn.,	40,90 €	m-Xylol, eluiert mit p-Xylol	
Quecksilber, gesamt mit Hg-Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4	40,90 €	o-Xylol, eluiert mit Styrol	
		Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden	
		3.5.2 GC/MS - "Sreening" für leichtflüchtige org. Substanzen Eigenverfahren nach GC/MS - Gerätehandbuch	114,00 €
		GC/MS - "Sreening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können.	
		3.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz- Detektion nach E-DIN 38414 - S23 mit Ultraschallextraktion	153,00 €
3.4.2 ICP - OES Elementanalysen nach DIN EN ISO 11885		Naphthalin	
Aluminium	24,50 €	Acenaphthylen (mit UV-Detektion)	
Arsen	24,50 €	Acenaphten	
Calcium	24,50 €	Fluoren	
Cadmium	24,50 €	Phenanthren	
		Anthracen	
		Fluoranthen	
		Pyren	
		Benzo(a)anthracen	
		Chrysen	
		Benzo(b)fluoranthen	
		Benzo(k)fluoranthen	
		Benzo(a)pyren	
		Dibenz(ah)anthracen	
		Benzo(ghi)perylen	
		Indeno(1,2,3-cd)pyren	
		3.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren	46,00 €

4. Biologische Untersuchungen

4.1 Mikroskopische Untersuchung

Belebtschlamm 15,30 €

Mikroskopische Untersuchungen nach Aufwand 5,30 € - 61,30 €

4.2 Gewässergütebestimmungen

Saprobien-Index u. Güteklasse 61,30 €

5. Sonstige Untersuchungen

Weitere Untersuchungen, die nicht zu den routinemäßig durchgeführten Parameter in Ziffer 2 bis 4 aufgeführt sind, können auf Anfrage durchgeführt werden.

Die Kosten werden nach Aufwand festgestellt.

6. Personalkosten gemäß §24 (6) je angefangene halbe Stunde

Arbeiter	
L-Gr. 6	16,55 €
L-Gr. 6 a	17,93 €
L-Gr. 7	16,52 €
L-Gr. 7 a	17,93 €
Chemotechniker/ Laborant	
BAT VIb	16,56 €
BAT Vc	17,22 €
BAT Vb	19,12 €
Ingenieur	
BAT IV b	21,18 €
BAT IV a	22,38 €
BAT III	25,41 €
BAT II g. D.	28,06 €

7. Gerätekosten

Aktivkohlefilter	80,00 €/d
Bohrgerät	38,50 €/d
Probenahmegerät/ pneumatisch	12,70 €/d
Probenahmegerät/ elektronisch	17,90 €/d
Tauchpumpe bis 20m	12,70 €/d
Tauchpumpe bis 50m	17,90 €/d

8. Fahrzeugkosten

Personenkraftwagen	0,69 €/km
Laborbus	1,07 €/km
Boot	61,20 €/d

